

## Retusche

### Foto zeigt zwei Tageszeitungen ohne Titel

Eine Lokalzeitung illustriert eine Reportage über den Tagesablauf zweier Pendler zwischen Wohnort und Arbeitsplatz mit zwei Fotos. Eines davon zeigt zwei Pendler beim Frühstück in einem Eisenbahnzug. Auf dem Tisch liegen u.a. zwei Zeitungsexemplare, deren Titel wegretuschiert sind. Ein Redakteur der betroffenen Zeitung schreibt den Deutschen Presserat an. Er beklagt, dass die Titel seiner Zeitung wegretuschiert worden sind und sieht darin eine unzulässige Fotomanipulation. Der Verlag der Lokalzeitung teilt mit, das Bild habe in Verbindung mit dem Text die Situation von Pendlern in der Eisenbahn veranschaulichen sollen. Welche Zeitungen dabei auf dem Tisch lägen, sei völlig irrelevant, weil die Reportage nicht von der Geschichte der betroffenen Zeitung oder Zeitungslesern handle, sondern von Eisenbahnpendlern. Durch den Umstand, dass die Titel der Zeitungen nicht sichtbar seien, entstehe bei den Lesern kein falscher Eindruck. (2001)

Der Presserat verweist auf Richtlinie 2.2, die besagt, dass Fotomontagen oder sonstige Veränderungen deutlich wahrnehmbar in Bildlegende bzw. Bezugstext als solche erkennbar zu machen sind. Die Zeitung hätte also ihren Lesern verdeutlichen müssen, dass sie den Titel der auf dem großen Foto sichtbaren Zeitungen wegretuschiert hat. Da dies nicht geschehen ist, liegt hier eine Verletzung von Ziffer 2 des Pressekodex vor. Dieser Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht veranlasst den Presserat zu einer Missbilligung.

**Aktenzeichen:**B 131/01

**Veröffentlicht am:** 01.01.2001

**Gegenstand (Ziffer):** Sorgfalt (2);

**Entscheidung:** Missbilligung